

Anzeige über Abwasserkanäle gemäß § 67 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)

Betreff	<input type="checkbox"/> Errichtung	<input type="checkbox"/> Stilllegung	(Zutreffendes ankreuzen)
	<input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanalisation	<input type="checkbox"/> Freigefälleleitung	
	<input type="checkbox"/> Mischwasserkanalisation	<input type="checkbox"/> Druckleitung	
	<input type="checkbox"/> Regenwasserkanalisation		

1. Allgemeine Angaben

Anlage	Bezeichnung der Anlage/Anlagenteile/Bauabschnitte
Abwasserbeseitigungspflichtiger/ Bauherr (wenn nicht Anzeigender):	Gemeinde, Abwasserzweckverband, Unternehmen
	PLZ/Ort:
	Straße, Nr.:
	Ansprechpartner:
	Telefon-Nr.:
Planverfasser:	Name, Firmenbezeichnung:
	PLZ/Ort:
	Straße, Nr.:
	Ansprechpartner:
	Telefon-Nr.:

2. Erläuterungen

Örtliche Lage:	Gemeinde, Ortsteil:	
	Gemarkung, Flurstücke	
Technische Daten:	Nennweite:	Nenndurchmesser:
	Materialart:	
	bemessen für eine Schmutzwassermenge von: m ³ /d	

	das entspricht: EW bzw. soll das Abwasser von: Einwohnern beseitigt werden.
Geplanter Baubeginn:	
Folgende Benutzungstatbestände sind mit der Maßnahme verbunden:	1. Einleitung von: <input type="checkbox"/> Niederschlagswasser <input type="checkbox"/> Mischwasser <input type="checkbox"/> Schmutzwasser <input type="checkbox"/> in das Oberflächengewässer <input type="checkbox"/> in das Grundwasser (Versickerung) 2. Ableitung von Schmutz- bzw. Mischwasser zur Kläranlage: <input type="checkbox"/> Die Kläranlage ist für die Aufnahme der oben angegebenen Schmutzwassermenge/Schadstofffracht zugelassen.

3. Beizufügende Unterlagen

- amtlicher Lageplan (Flurstücksplan mit Eintragung der Trasse) im Maßstab 1 : 2000
- Lageplan Kanäle im Maßstab 1 : 500
- Gradienten/Längsschnitte Kanäle im Maßstab 1 : 500 (Länge) bzw. 1 : 100 (Höhe)

Die beigefügten Pläne sind durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen/Bauherrn zu autorisieren.

4. Hinweise

Die Anzeige hat mindestens einen Monat vor Baubeginn zu erfolgen. Die Anzeigeunterlagen sind in 2-facher Ausfertigung beim Umweltamt, untere Wasserbehörde einzureichen. Anzeigepflichtig ist in der Regel der Aufgabenträger der Abwasserbeseitigung i. S. des § 83 SächsWG in Verbindung mit § 67a Abs. 2 Satz 2 SächsWG. Dies ist die Gemeinde oder der Abwasserzweckverband, sofern nicht besondere Umstände eine abweichende Inhaberschaft der Verfügungsgewalt über den Abwasserkanal begründen (Die wasserrechtlichen Bestimmungen gelten unabhängig vom Eigentum am Anlagevermögen).

Die Anzeigen, deren Formular unvollständig ausgefüllt ist bzw. deren Angaben unvollständig oder mangelhaft sind, werden nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist zur Behebung der Mängel zurückgewiesen.

Die Anzeigepflicht umfasst innerörtliche Kanäle mit Ausnahme der Anschlusskanäle i. S. des § 67 Abs. 2 Nr. 2 SächsWG. Im Wasserschutzgebiet gilt gemäß § 67 Abs. 2 Satz 2 SächsWG die Genehmigungspflicht. Genehmigungspflichtig sind auch besondere Bestandteile der Kanalisation, die nicht als regelmäßiger Bestandteil einer nach den a.a.R.d.T. hergestellten Kanalisation gelten können.

Die Anzeige berechtigt nicht zur Ausführung, sofern öffentlich rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen oder Genehmigungserfordernisse zu beachten sind (z. B. Sächsisches Straßengesetz, Sächs. Naturschutzgesetz, Sächs. Denkmalschutzgesetz usw.). Das gilt ebenso für wasserrechtliche Tatbestände wie Wasserlaufquerungen, Wasserhaltungen und insbesondere für Gewässerbenutzungen. Die Anzeige dient der Information über Kanalisationsmaßnahmen, welche für die Wahrnehmung der behördlichen Gewässeraufsicht bedeutsam sind.

Zur Gewährleistung einer fachgerechten Planung und Baudurchführung wird empfohlen, die §§ 67b bis 67e SächsWG (gelten für genehmigungspflichtige wasserwirtschaftliche Anlagen) zu beachten.

5. Unterschrift

Unterschrift:	Datum / Unterschrift
---------------	----------------------